Geschäftsordnung der Gerichte

2018	Ausgegeben in Ludwigsburg am 13. März 2018	Nr. 1	
Inhalt:	1 Geschäftsordnung der Gerichte		1

Geschäftsordnung der Gerichte

Präambel

Wenn im Folgenden die weibliche Form verwendet wurde, so ist die männliche Form natürlich mit inbegriffen. Diese Vereinfachung dient allein der besseren Lesbarkeit.

Geschäftsordnung

Artikel 1 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Das Gericht ist beschlussfähig, wenn im Falle des Verfassungsgerichts mindestens zwei, im Falle des Zivil- und Strafgerichts mindestens 3 Richterinnen anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Zu Beginn der Verhandlung wird die Beschlussfähigkeit des Gerichts durch die Vorsitzende des Gerichts festgestellt.

Artikel 2 (Vorsitz)

- (1) Die Richterinnen wählen zu Beginn ihrer Amtszeit eine Vorsitzende.
- (2) Aufgaben der Vorsitzenden sind
 - (a) Leitung der Verhandlungen
 - (b) Einladung der Richterinnen und Verhandlungsteilnehmerinnen
 - (c) Koordination der Terminfindung
 - (d) Festlegung der Verhandlungsgegenstände
- (3) Gegen Vorschlag einer neuen Vorsitzenden kann dieses Amt jeder Zeit neu gewählt werden.

Artikel 3 (Einladung)

- (1) Zu einer Verhandlung muss den Verhandlungsgegenständen entsprechend früh eingeladen werden.
- (2) Dabei soll besondere Sorgfalt bei der Einladung nicht-ständiger Verhandlungsteilnehmerinnen angewendet werden.

- (3) Einladung erfolgt über zeitgemäße Kommunikationswege.
- (4) Die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Einladung verantwortlich.

Artikel 4 (Verhandlung)

- (1) Die Verhandlung findet öffentlich statt.
- (2) Zu Zwecken der Urteilsberatung können alle nichtständigen Verhandlungsteilnehmerinnen temporär von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Verhandlungsordnung kann die Vorsitzende Anwesende der Verhandlung verweisen.
- (4) Ein Protokoll mit Urteilen und Begründungen wird angefertigt und veröffentlicht.